

Weisung

Allg. Geschäftsbedingungen für Personalberatungen

Verfasser	Christoph Widmer
Klassifizierung	öffentlich
Version	1.0
Datum	21. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	3
2	ANWENDUNGSBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGEN	3
3	LEISTUNGSUMFANG VON ANBIETENDEN	3
4	SORGFALTPFLICHT	3
5	ANSPRECHPARTNER:IN / EINREICHUNG DER UNTERLAGEN	4
6	HONORAR / KONDITIONEN	4
7	VORBEHALT	4
8	AUSSCHLUSS DES ANSPRUCHS.....	5
9	GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ	5
10	VERLETZUNG DER VORGENANNTE BEDINGUNGEN	5
11	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
	11.1 VOLLSTÄNDIGE ABREDEN	6
	11.2 GERICHTSSTAND.....	6
12	INKRAFTTRETEN	6

1 Allgemeines

Diese AGB regeln die Zusammenarbeit zwischen der Abraxas Informatik AG (nachfolgend "Abraxas") und allen Firmen ("Anbietende"), welche im Bereich Personalberatung- bzw. -vermittlung tätig sind. Sie umfassen alle Anbietende auf Erfolgsbasis und gelten auf unbestimmte Zeit. Änderungen oder Ergänzungen müssen von der Abraxas schriftlich bestätigt werden. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

2 Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

Die vorliegenden Konditionen gelten für sämtliche Personalberatungsgeschäfte zwischen der anbietenden Person und der Abraxas. Mit der Eingabe von Kandidatendossiers durch Anbietende an die Abraxas gelten diese Konditionen als vollumfänglich akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen der anbietenden Person werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Leistungsumfang von Anbietenden

Die Leistungen der anbietenden Person umfassen sämtliche Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis stehen. Die anbietende Person hat vorgeschlagene Kandidierende, welche sie für die Vakanz bei der Abraxas empfiehlt, sorgfältig auf seine Eignung für die offene Stelle geprüft und mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch kennengelernt, bevor sie ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidierenden, CV, Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) an die Abraxas sendet. Die Personalvermittlung erfolgt auf Basis von Erfolgshonoraren und verleiht kein exklusives Vermittlungsrecht. Abraxas kann jederzeit selbständig aktiv werden und andere Anbietende beiziehen. Die anbietende Person verpflichtet sich generell, nach erfolgreicher Vermittlung keine Mitarbeitende der Abraxas abzuwerben. Abraxas behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen dieser Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit der anbietenden Person zu verzichten.

4 Sorgfaltspflicht

Die anbietende Person verpflichtet sich bei der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts gemäss diesen AGB – unter Beachtung allfälliger von Abraxas erteilten Instruktionen sowie gesetzlichen Vorgaben – grösste Sorgfalt anzuwenden und professionelle Berufsregeln einzuhalten. Ferner verpflichtet sich die anbietende Person nur bestens qualifizierte Personen mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts zu betrauen.

5 Ansprechpartner:in / Einreichung der Unterlagen

Die HR-Fachperson im Stelleninserat ist für die anbietende Person, sowohl telefonisch wie auch schriftlich Ansprechpartner:in. Das Bewerbungsdossier wird mittels Online-Rekrutierungs-Tool der Abraxas zur Verfügung gestellt. Die zuständige HR-Fachperson wird die Unterlagen prüfen und mit der anbietenden Person in Kontakt treten. Ein direkter Kontakt zur HR-Fachperson darf ausschliesslich nur dann gesucht werden, wenn der Personalberater-Button im Inserat explizit erwähnt wird.

6 Honorar / Konditionen

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen der Abraxas und der anbietenden Person, für die ausgeschriebene Stelle rekrutierte Person verpflichtet sich die Abraxas zur Bezahlung eines Honorars*, basierend auf dem jährlichen Fix Salär, Beschäftigungsgrad bereinigt. Wir zahlen die Vermittlungsgebühr auf dem eigentlichen Arbeitspensum (z.B. 80%). Allfällige Boni, variable Lohnbestandteile oder sonstige Zulagen sind für die Berechnung des Erfolgshonorars nicht relevant. Die Honorarrechnung kann nur nach erfolgreich bestandener Probezeit der rekrutierten Person mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt werden.

Berechnung:

Bruttajahressalär fix; Beschäftigungsgrad bereinigt	Vermittlungsgebühr
bis CHF 100'000.-	14%
ab CHF 100'001.-	18%

*Maximum beträgt das Erfolgshonorar CHF 25'000 inklusive sämtlicher Steuern per Saldo aller Ansprüche. Es werden keine Honorare ausbezahlt, falls sich der:die Bewerber:in in den letzten 12 Monaten auf eine von uns direkt ausgeschriebene Stelle beworben hat.

7 Vorbehalt

Ein Arbeitsvertrag bei Abraxas wird in jedem Falle mit dem Vorbehalt eines einwandfreien Strafregisterauszugs, eines Betreibungsauszugs und einer allfällig notwendigen Sicherheitsüberprüfung der zuständigen Kantonspolizei oder dem Bund ausgestellt. Der ausgestellte Arbeitsvertrag erhält erst mit Ausräumung der Vorbehalte seine vertragsrechtliche Gültigkeit. Vermittlungsentschädigungen an Anbietende sind demzufolge erst ab diesem Zeitpunkt nach Antritt der Stelle und bestandener Probezeit durch die Abraxas zu leisten.

Die Abraxas ist nur dann zur Zahlung eines Erfolgshonorars verpflichtet, wenn die rekrutierte Person, einen Arbeitsvertrag mit Abraxas unterschreibt, die Stelle vereinbarungsgemäss antritt und der Arbeitsvertrag während der vertraglich vereinbarten Probezeit nicht aufgelöst wird. Die Rechnung wird innert 30 Tagen nach der Probezeit bezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Abraxas oder durch die rekrutierte Person erfolgt und unbeschrieben der Gründe die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen.

8 Ausschluss des Anspruchs

Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch die kandidierende Person können sich Abraxas oder Anbietende jederzeit ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf Vermittlungsgebühr, vom Personalvermittlungsgespräch zurückziehen. Unterbreitet die anbietende Person der Abraxas für die durch sie zu besetzende Stelle eine kandidierende Person, welche sich im Verlaufe der letzten 12 Monate ab Eingang der Bewerbung bei Abraxas selbst beworben hat, dann schuldet die Abraxas keine Vermittlungsgebühr. Bewirbt sich ein durch die anbietende Person präsentierte Kandidat:in von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere als die durch den Anbietenden zu besetzende Stelle, so schuldet die Abraxas dem Anbietenden für den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der kandidierenden Person keine Vermittlungsgebühr. Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer kandidierenden Person, welche der Abraxas durch die anbietende Person unterbreitet wurde, jedoch nicht vermittelt werden konnte, mehr als 6 Monate nach Einreichung des Bewerbungsdossiers durch die anbietende Person, so schuldet die Abraxas keine Vermittlungsgebühr.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

Sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten, welche die anbietende Person im Zusammenhang mit der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts anvertraut oder bekannt werden, sind geheim zu halten und dürfen ausschliesslich im Rahmen der Erfüllung des Personalvermittlungsgeschäfts verwendet werden. Die anbietende Person stellt sicher, dass die ihm zur Verfügung gestellten bzw. bekannt gewordenen Informationen, Unterlagen und Daten sorgfältig und diskret aufbewahrt, übermittelt und/oder verwendet, vor unbefugtem Zugriff von Dritten geschützt und insbesondere, die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz eingehalten werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung und zum Datenschutz muss auch nach Beendigung der Zusammenarbeit aufrechterhalten werden. Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind von der Geheimhaltungspflicht nicht betroffen. Personaldossiers von Kandidierenden, die von Abraxas angestellt worden sind, bleiben im uneingeschränkten Eigentum von Abraxas.

10 Verletzung der vorgenannten Bedingungen

Die Abraxas behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit der anbietenden Person zu verzichten sowie weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Vollständige Abreden

Diese AGB stehen sämtlichen bisherigen Abreden zwischen der anbietenden Person und Abraxas im Bereich der erfolgsbasierten Personalvermittlung vor.

11.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien ist St. Gallen. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

12 Inkrafttreten

Die Konditionen für die Zusammenarbeit zwischen der Abraxas und der anbietenden Person treten am 1.1.2023 in Kraft.